

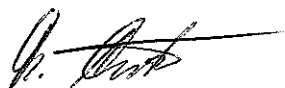
LOTTERIE - REGLEMENT

Mittelländische Mannschaftsmeisterschaften Kunstturnen 2008 in Etziken

1. Dem OK der Mittelländischen Mannschaftsmeisterschaften im Kunstturnen 2008 in Etziken, Turnverein Etziken, wurde vom Kanton Solothurn, Gewerbe und Handel, die Durchführung einer Kleinlotterie mit einer Plansumme von Fr. 30'000.--, die vollständig in einer minisafe-Serie der Swisslos Interkantonale Landeslotterie integriert ist, zugesichert. Die Lotterie umfasst eine Tranche einer minisafe Los-Serie der Emission 2008 der Swisslos Interkantonale Landeslotterie von 15'000 Losen zu Fr. 2.-.
2. Der Reinerlös aus dem Verkauf der Lotterie wird ausschliesslich zur Teilfinanzierung des Anlasses eingesetzt.
3. Die Lotterie basiert auf dem Entscheid des Kantons Solothurn vom 15. November 2007 (RRB Nr).
4. Die Lose werden im Februar 2008 verkauft.
5. Der Trefferplan ist Bestandteil der minisafe-Serie und ist aus dem Anhang ersichtlich.
6. Die Lose sind zu internen Kontrollzwecken fortlaufend nummeriert.
7. Die Ziehung der minisafe-Serien wird jeweils im Amtsblatt des Kantons Zürich angekündigt und bestimmt sämtliche Trefferlose. Sie findet unter amtlicher Aufsicht (Vertreter des Stadttammann- und Betreibungsamts Kreis 5, Fabrikstrasse 1-3, Postfach, 8031 Zürich) vor Beginn des Losverkaufs statt.
8. Die Einlösefrist für sämtliche Gewinne beträgt mindestens 6 Monate. Das Verfalldatum ist auf den Losen aufgedruckt. Nach Ablauf der Einlösefrist nicht bezogene Gewinne verfallen zugunsten der Swisslos.
9. Die Treffer werden gegen Abgabe der entsprechenden Gewinnlose sofort ausbezahlt, Gewinne bis zu Fr. 50.-- durch die Losverkaufsstellen, höhere Gewinne und Goldpreise durch die Swisslos Interkantonale Landeslotterie, Lange Gasse 20, 4002 Basel. Bei der Auszahlung von Geldbeträgen über Fr. 50.-- wird die Verrechnungssteuer von 35% abgezogen.
10. Der Besitzer eines Gewinnloses gilt als dessen rechtmässiger Eigentümer. Für verloren gegangene und beschädigte Lose, deren Gewinn nicht einwandfrei feststellbar ist, wird keine Zahlungspflicht anerkannt.
11. Ergeben sich aus der Durchführung der Lotterie Streitigkeiten, so werden diese durch einen Verantwortlichen seitens des Veranstalters und der Swisslos entschieden. Deren Entscheidungen können auf dem Beschwerdeweg an die Bewilligungsbehörde weitergeleitet werden.
12. Die Swisslos Interkantonale Landeslotterie ist gegenüber den Bewilligungsbehörden für die korrekte Durchführung der Lotterie gemäss Bundesgesetz betreffend die Lotterien vom 8. Juni 1923 und der unter Ziff. 3 genannten Durchführungsbewilligung verantwortlich.
13. Die Bewilligungsbehörden haben das Recht, in den Geschäftsbetrieb und in die Bücher Einsicht zu nehmen.

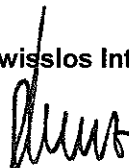
Basel, 28. November 2007

**Mittelländische
Mannschaftsmeisterschaften
Kunstturnen,
Turnverein Etziken**



Urs Nützi

Swisslos Interkantonale Landeslotterie



Rolf Kunz



Sonja Leclerc